

# Kundmachung.

Von dem Militärgerichte wurden seit der letzten Kundmachung vom 19. v. M. wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Sicherheitsorgane, wie auch excessiven, widerseßlichen Benehmens, nach Maß der mehr oder minder erschwerenden Umstände abermals nachfolgende Individuen verurtheilt:

Vincenz Vesching, Aufseher in der Zwangsarbeitsanstalt, zu fünfwochentlichem, durch zweimaliges Fasten in der Woche verschärften, Theresia Merber, Handarbeiterin, zu vier-, Joseph Mayer, Tischlergeselle, und Franz Hofbauer, Tagelöhner, zu dreiwöchentlichem Stockhausarreste in Eisen, Franciska Kann, Handarbeiterin, zu vierwochentlichem, durch zweimaliges Fasten in der Woche verschärften Stockhausarrest, Anton Wilhelm, Hörer der Rechte, zu dreiwöchentlichem Profosenarreste, Michael Kandl, Hauer, zu 10tägigem, und Johann Fricci, Schleifer, zu 14tägigem Stockhausarreste in Eisen.

Wegen wörtlicher Beleidigung der Sicherheitswache wurde weiters gegen den Tagelöhner Benjamin Worbis, den Büchschäfter Michael Kandl und den Fuhrmannsknecht Johann Wilkowsky, recte Bieloluby, auf achttägigen Stockhausarrest in Eisen, gegen den Hörer der Rechte, Anton Walenta, auf 14tägigen Profosenarrest, gegen die Schneidersgattin Antonia Czapp aber, ihres äußerst excessiven Benehmens wegen, auf dreiwöchentlichen Stockhausarrest erkannt; wogegen Letztere von dem ihr weiters angeschuldeten Verbrechen der Aufreizung, wie auch der Webergeselle Jacob Hayek, und der Fiaker Leopold Bruckner von dem Vergehen der wörtlichen Wachbeleidigung aus Abgang genügender Beweise ab instantia losgesprochen wurden.

Ferner wurde wegen grober Beleidigung eines Sicherheitsbeamten, erschwert durch wörtliche und thätliche Wachbeleidigung und Exceß, der Bindergeselle Joseph Schuhmann zu zweimonatlichem, wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade der Kürschnergesele Thomas Koteschowsky zu sechswochentlichem, wegen des gleichen Verbrechens, erschwert durch wörtliche Beleidigung der Sicherheitsorgane, renitentes und excessives Benehmen, der vacirende Kellner Anton Schenk zu viermonatlichem, durch zweimaliges, wegen desselben Verbrechens, erschwert durch Beleidigung des k. k. Militärs, der Tischlergeselle Joseph Beschko zu sechsmonatlichem, durch einmaliges Fasten in der Woche verschärften, wegen Führens aufreizender Reden der Tapezierergesele Rudolph Christian zu achtwochentlichem, der Hauer Johann Karpf, dessen Sohn Joseph und der Lehrjunge Franz Siegl zu sechstägigem Stockhausarreste in Eisen, wegen unanständigen Benehmens gegen einen Gensd'armen und Renitenz im geringeren Grade der Diurnist Carl Götz zu achttägigem Profosenarreste verurtheilt, von der Führung aufreizender Reden aber ab instantia losgesprochen.

Endlich wurden wegen Veranstaltung einer öffentlichen Demonstration und Singens revolutionärer Lieder die feldärztlichen Zöglinge des niedern Curses an der k. k. Josephs-Akademie: Leopold Haager zu acht-, Johann Jaich zu sechs- und Ignaz Ruiner zu zweimonatlichem, dann Carl Baumgarten und Anton Widhalm, in Berücksichtigung ihrer geringern Betheiligung hiebei, zu 14tägigem Profosenarreste verurtheilt.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben jedoch von den angeführten Verurtheilten dem Anton Walenta, Michael Kandl, Vater und Sohn, Johann und Joseph Karpf, Franz Siegl und Johann Fricci auf deren Ansuchen im Gnadenwege die Strafe auf die Hälfte der Dauer ermäßigt.

Wien am 2. August 1850.



Von der k. k. Militär-Central-  
Untersuchungs-Commission.

